

Skrifter utgifna af Humanistiska Vetenskapssamfundet i Upsala. III. 2.

EIN

TÜRKISCHES^x DRAGOMAN-DIPLOM

AUS DEM VORIGEN JAHRHUNDERT

IN FAKSIMILE HERAUSGEGEBEN

UND ÜBERSETZT

VON

^x
HERMAN ALMKVIST



UPSALA 1894

ALMKVIST & WIKSELLS BOKTRYCKERI-AKTIEBOLAG

Die türkische Urkunde, deren Text auf der beigefügten Lichtdruck-Tafel wiedergegeben ist, stammt aus der Zeit Ahmed's III und Karl's XII und befindet sich in dem schwedischen Reichsarchiv in Stockholm in der Sammlung: »Originaltraktater, Turcica«. Das Original ist 1 m. 45 cm. lang und 44 cm. breit, die Schrift schwarz, zwischen den Zeilen mit grossen, goldenen Punkten (auf der Abbildung schwarz) verziert, und die Tugra in Gold, Blau und Rot ausgeführt. Die Schriftzüge gehören, wie gewöhnlich in dergleichen offiziellen Schreiben, der bekannten Diwani-Gattung an.

Der Text dieser für die schwedische Geschichte der damaligen Zeit nicht ganz unwichtigen Urkunde lautet in möglichst wortgetreuer Übersetzung, bei welcher freilich die deutsche Sprache gar sehr misshandelt worden ist, etwa folgendermassen¹:

¹ An einigen Stellen habe ich der Deutlichkeit wegen ein oder zwei Wörter in eckigen Klammern hinzugefügt, und an einigen anderen, wo mir die Übersetzung sehr unsicher scheint, ein Fragezeichen [?] gesetzt. Dazu kommt noch, dass ich betreffs der Punkt 3—9 des eigentlichen Diploms (nach der Einleitung) zweifelhaft bin, ob es sich um eine Person, den in Punkt 1 erwähnten damaligen Dragoman, oder um mehrere, nämlich um jenen samt den in Punkt 2 angedeuteten künftigen Dragomanen, handelt; und zwar habe ich da den Inhalt logisch auf den jeweiligen Dragoman bezogen, und demgemäss im Sing. übersetzt. — Ich bemerke auch hier, dass das am Ende der Zeilen 5, 8 und 12 auf der Tafel stehende Zeichen  lediglich eine kalligraphische Verzierung ist, das

Der Sultan Ahmed Chan, Sohn
des Sultans Muhammed Chan,
immer siegreich.

Des edlen, hochwürdigen, erlaucht-örtlichen, sultanischen Namenszuges, und der glänzenden, welt-erobernden, kaiserlichen Tugra Entscheidung ist diese:

Da des, ein Muster für die Fürsten christlicher Religion seienden, schwedischen Königs an meiner Schwelle der Glückseligkeit residirender Gesandter, Thomas Funck, bei meinem grossherrlichen Lager ein besiegeltes Gesuch eingereicht, und, alldieweil der bei ihm in der Eigenschaft eines Dragomans dienende, jetzige Inhaber dieses erhabenen kaiserlichen Schreibens, Nikola Danal, [nur] ein Diener und [noch] eines Diploms entbehrend ist, um den Gnaden-erweis ersucht hat, dass, gleichwie das den anderer zu meinem hohen Reiche in freundschaftlicher Beziehung stehender Könige an meiner Schwelle der Glückseligkeit sich aufhaltender Gesandter im Dienste seienden Dragomanen gegebene [Diplom], mein königliches¹ Diplom [ihm] gegeben werde, — habe Ich, demgemäss Genehmigung gewährend, diesen grossherrlichen Erlass gegeben und befohlen, dass:

behufs des gleichförmigen Aussehens des Schlusses der Zeilen hinzugesetzt ist. Z. 5 könnte man zwar jenes Zeichen als هر lesen (für کومسینه هر steht jedoch überall nur کومسینه); dass indes dasselbe bloss ein kalligraphisches ۵ ist, beweist der Umstand, dass jene drei Zeilen, und zwar sie allein, mit einem & — (nämlich mit den Wörtern مغر و شادانه, طوارنه, bez. کومستریلمیه) enden.

¹ Das entsprechende türk. Wort (am Ende Z. 3) habe ich als شهانم gelesen. Wegen der nachlässigen Schreibung (für شاهانم vgl. خاتانی für خاتانی (am Anf. d. Z. 3), موجیدناجه für موجیدناجه (Z. 4, Wort 6), und عشره für عشر in der Mitte der letzten Zeile.

Der obgenannte in erwähnter Weise bei den [jeweilig] als schwedische Gesandte Angestellten Dragoman sein möge;

und die in der Eigenschaft eines Dragomans Dienenden, und ihre Kinder und Diener, durch Auferlegen von Charâdsch¹ und gelegentlichen Abgaben, von Schlachtgeldern und allen ausserordentlichen Steuern und Auflagen, nicht beschwert werden sollen;

und mit den Worten: »Sklaven und Sklavin hast du in Dienst genommen« [als Grund] Niemand Charâdsch und Steuer [von ihm] einfordern solle;

und an seinen Esswaren und Trinkwaren, Kleidern und Hausgeräten, Niemand Eintrag und Vergreifung tun solle;

und dem Althergebrachten gemäss [ihm] Schonung angedeihen möge;

und Steuern und Zoll und Transitgebühren [von ihm] nicht eingefordert werden sollen;

und mit Einquartierung von Soldaten in seinen Häusern er nicht beschwert werden solle;

und von der auf seinem eigenen Grundstück gewonnenen Milch der Wein-Inspektor [?] und Galata-Gouverneur das von Anderen [?] dem Herkommen gemäss [erhobene?] Tonnengeld nicht einfordern solle;

und er selbst und seine Leute und unter seiner Gewalt seiende Sklavinnen von Charâdsch, gelegentlichen Abgaben und Schlachtgeldern, von der Masdarîje-Steuer², und sämtlichen ausserordentlichen Auflagen ausgenommen und befreit seien;

¹ "Grundsteuer, Kopfgeld, Tribut, der von Nichtmuhammedanern gezahlt wird" (Zenker).

² "Ein 1 $\frac{1}{2}$ -procentiger Aufschlag auf nicht-islamische Waaren, der ehemals von den Zollbehörden in Constantinopel traktatwidrig zu erheben versucht wurde" (Zenker).

und wenn mit dem oberwähnten irgend Jemand eine Rechts-
sache hat, sie an meine Schwelle der Glückseligkeit verwiesen, und
nicht an anderem Orte vorgenommen werden solle;

und wenn immer oberwählter Dragoman sich irgendwohin zu
geben wünscht, während des Kommens und Gehens, zu Lande
und zu Wasser, in Wohnstätten und Aufenthaltsorten, an ihm, an
seinen Kleidern und Tieren, an seinem Gut und Vorrat, und an
den bei ihm seienden Leuten, um Vorboten und Vorbotengelder
oder einer anderen Ursache willen, Niemand Eintrag und Vergreifung
tun solle;

und wenn er irgendwo einsteigen, und Reisevorrat, Proviant
und andere Lebensbedürfnisse, mit Zahlung dafür nach geltendem
Preise, sich nehmen sollte, Niemand Einsprache und Streit erheben
solle;

und an gefährlichen und unsicheren Orten, wenn er sich den
Kopf mit Weissem umwunden, und Schwert, Pfeil und Bogen, Spo-
ren¹ und andere Kriegswerkzeuge abgelegt, der Kadi's und Begler-
beg's und Anderer Keiner [ihn] belästigen und verscheuchen solle;

und dem Herkommen gemäss Schutz und Wohlwollen [ihm
erwiesen], und stets nach dieses meines grossherrlichen Erlasses ho-
hem Inhalt verfahren, und hinfort diesem Zuwiderseiendes nicht er-
laubt und gestattet werden solle.

¹ Man könnte vermuten, dass das Wort سوار (*Tahrif* des arab. سوار),
für welches die Wbb. nur die Bed. "Sporn" geben, hier einen anderen im Zu-
sammenhang mit den übrigen Kriegswerkzeugen passenderen Sinn hätte — etwa
"Treibstachel", vgl. Belot s. v. سوار (= سوار) "épéron; aiguillon"; und Kazim.
s. v. سوار "bâton ferré et terminé en pointe, avec lequel on pique les ânes
etc." — aber es war vielleicht in damaliger Zeit das Ablegen der Sporen, ebenso
wie das Umwinden des Kopfes mit Weiss, ein besonderes, herkömmliches Zeichen
friedlicher Gesinnung.

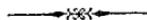
So mögen sie wissen, und meinem edlen Handzeichen vertrauen.

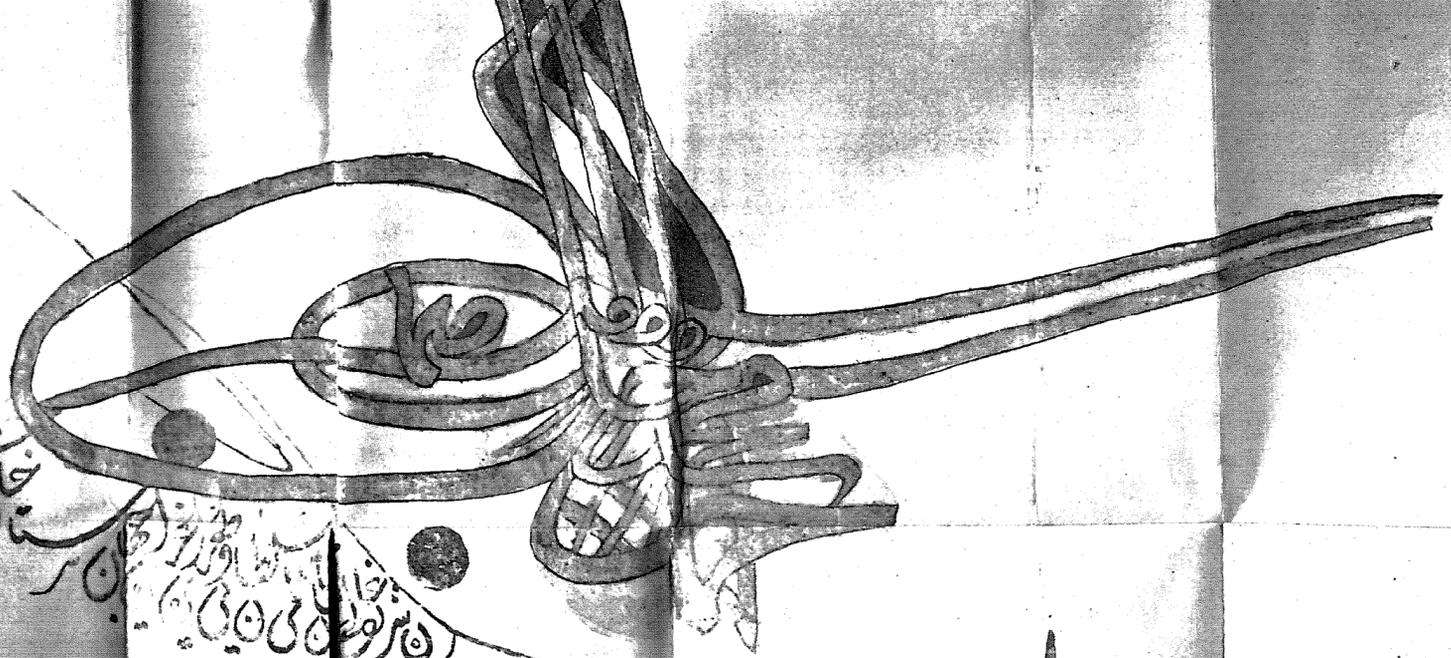
Geschrieben am sechzehnten Tage des Monats Dschumada-I-ewwel im Jahre Elfhundertdreiundzwanzig¹.

Der Oberkammerherr
hat es beglaubigt².

¹ = 20. Juni 1711 a. St.; 1. Juli 1711 n. St. (nach Ideler).

² Durch Prof. Socin's freundliche Vermittlung, welchem ich die mir verständliche Unterschrift zuschickte, hat Prof. Hartmann die Güte gehabt, mir die Lesung derselben: قرنای اقرن صح بیوردی nebst Erläuterung zukommen zu lassen. Nach Form und Folge der Buchstaben könnte man vielleicht eher 'قرنای اقرن صح بیوردی' vermuten (vgl. سر قرنای "der erste Kammerherr", von Prof. Hartmann aus "einem Sâlnâme des türk. Ministers des Auswärtigen auf 1301/2" belegt), aber dann wäre wohl das = kaum zu erklären. Zu der Bed. "Kammerherr" (vgl. die Wbb. von Barbier Meynard und Frascbery s. v. قرنا) bemerkt Prof. H. mit Recht: "nur kann hier wohl nicht von einem "Kammerherrn" die Rede sein; es ist eben offenbar *kuranâ'i ekren* der Titel des Vertrauensbeamten, der solche Vidimirungen vorzunehmen hat", — etwa Geheimer Kabinetts-Sekretär od. dgl.





خواجه
میرزا...

قروه لعنه الله عليه لوجه قراکرت لکنه سرفه مکر لعنه اوده الجیب طوم سونق اوردی هایدنه هرا و عیال کوزروب یا شنه برجان منتره اوده لیسور افه ز قریه
 حاقه بنقله و راه لیسو و به بران اوهله روه و عیال لیسو اوده قراکرت لکنه سرفه مکر لعنه اوده الجیب طوم سونق اوردی هایدنه هرا و عیال کوزروب یا شنه برجان منتره اوده لیسور افه ز قریه
 و برکت یا شنه عیال برکتی معینه بقیه لیسو و بونق منتره اوده لیسو اوده قراکرت لکنه سرفه مکر لعنه اوده الجیب طوم سونق اوردی هایدنه هرا و عیال کوزروب یا شنه برجان منتره اوده لیسور افه ز قریه
 خواجه و عیال رضی و تقییه لیسو و بونق منتره اوده لیسو اوده قراکرت لکنه سرفه مکر لعنه اوده الجیب طوم سونق اوردی هایدنه هرا و عیال کوزروب یا شنه برجان منتره اوده لیسور افه ز قریه
 لکنه و خن و قریه لیسو اوده قراکرت لکنه سرفه مکر لعنه اوده الجیب طوم سونق اوردی هایدنه هرا و عیال کوزروب یا شنه برجان منتره اوده لیسور افه ز قریه
 اوهله و بونق لعنه فوجی لیسو اوده قراکرت لکنه سرفه مکر لعنه اوده الجیب طوم سونق اوردی هایدنه هرا و عیال کوزروب یا شنه برجان منتره اوده لیسور افه ز قریه
 و عیال اول لیسو اوده قراکرت لکنه سرفه مکر لعنه اوده الجیب طوم سونق اوردی هایدنه هرا و عیال کوزروب یا شنه برجان منتره اوده لیسور افه ز قریه
 و عیال اول لیسو اوده قراکرت لکنه سرفه مکر لعنه اوده الجیب طوم سونق اوردی هایدنه هرا و عیال کوزروب یا شنه برجان منتره اوده لیسور افه ز قریه
 لعنه اوهله سیه لیسو اوده قراکرت لکنه سرفه مکر لعنه اوده الجیب طوم سونق اوردی هایدنه هرا و عیال کوزروب یا شنه برجان منتره اوده لیسور افه ز قریه
 و عیال اول لیسو اوده قراکرت لکنه سرفه مکر لعنه اوده الجیب طوم سونق اوردی هایدنه هرا و عیال کوزروب یا شنه برجان منتره اوده لیسور افه ز قریه
 سیه به لیسو اوده قراکرت لکنه سرفه مکر لعنه اوده الجیب طوم سونق اوردی هایدنه هرا و عیال کوزروب یا شنه برجان منتره اوده لیسور افه ز قریه

سوره
تحریر

Nachträgliche Bemerkungen

zum

Türkischen Dragoman-Diplom.

Durch die Güte einiger Fachmänner bin ich in der Lage verschiedene Berichtigungen meiner Übersetzung geben zu können.

Bald nachdem einige Sonderabzüge meiner Abhandlung zur Verteilung gekommen waren, ging mir im Frühling 1894 von Prof. Hartmann die briefliche Mitteilung zu, dass die von ihm vorgeschlagene Lesung der Unterschrift (vgl. S. 7 Anm. 2) unrichtig sei, und der rühmlichst bekannte Orientalist Dr. J. Mordtmann in Salonik ihn darauf aufmerksam gemacht habe, dass die richtige Lesung

دیهوردی صکرای قریه قرتال d. h. »Grosse Ebene des Dorfes Kartal«, laute. Aus den Hinweisen Dr. Mordtmann's auf Hammer (Gesch. d. Osman. R., Th. VII) und de La Motraye (Voyages, Th. II) ging es ferner hervor, dass jener Ort das unmittelbar an der Donau in Bessarabien, gleich östlich von der Mündung des Pruth, Isaktscha gegenüber gelegene Dorf Kartal sein musste. Kurz nachher schrieb mir Prof. Socin, dass der Dragoman des Kais. Deutschen Konsulats in Constantinopel, Graf von Mülinen, in einem Brief an (Socin's Schüler) Dr. Stumme meine Übersetzung des Diploms mehrfach berichtigt habe, und vor allem die Unterschrift in folgender Weise lesen und übersetzen wolle: دیهوردی صکرای قریه قرتال »Gegeben in der Sahra (Campagne, Landaufenthalt) des Dorfes Kartal (nicht weit von Constantinopel gegenüber den Prinzen-Inseln)«. Hierzu macht Graf v. Mülinen den wichtigen Zusatz: »diese Lesung ist auf Anfrage in Keidi Humajûn¹ mit dem Bemerkten bestätigt worden, dass sich der Sultan zu damaliger Zeit daselbst aufhielt«.

¹ Kaiserliche Staatskanzlei.

Über die Lesung *بیوردی*, die mir aus graphischen Gründen vor der Mordtmanschen, *بیولک*, den Vorzug zu verdienen schien, wie auch über die Ansicht der türkischen Gelehrten hinsichtlich der Lage des Dorfes Kartal, sprach sich Dr. M. in einem Brief vom 13 Nov. folgendermassen aus: »*بیوردی* steht da, giebt aber keinen Sinn, bezw. keine Construction. Wenn es Substantiv wäre im Sinne von *بیوردی* *bujuruldu*, wofür man vulgär auch *bujurdu*, *bujurulti*, spricht, aber schwerlich schreibt, so musste man übersetzen: 'Bujurdu (d. i. Erlass) der Ebene des Dorfes Kartal'. Ist es Verbalform, so hiesse es: 'Er hat befohlen. Ebene des D. K.' Nach dem mir bekannten Styl solcher Schriftstücke erwartet man vielmehr: in, von, der Ebene des D. K., also *فی*, *عن* oder dgl. Es fiel mir ein den nicht genug zu schätzenden *Bianchi*, Dict. Turc-français, aufzuschlagen, und siehe da! dort liest man (vol. I S. 266 der ersten Aufl.): »*بیوردی* *et biourdoui et beïourdui sahrat edirne*, locut. p. comp. au camp dans la plaine d'Andrinople, pour *به اردوی همایون*, au camp Imperial«. *Bianchi* hat dies Beispiel offenbar aus einem ähnlichen Ferman.»

»Dass Kartal nicht das Dorf bei Constant. ist, dürfte trotz der türkischen Gewährsmänner des Gf v. M. sicher sein, denn 1) hat es dort nie eine kaiserliche Campagne gegeben; 2) bedeutet *صحرای* nie Campagne im Sinne von Landaufenthalt (*صیفیه*); 3) wenn ein Sultan dort sich aufhielt, so war es nur auf dem Auszuge zum Feldzuge, das Heer aber war i. J. 1711 weit weg von dort. Die türkischen Gelehrten haben also nur ex eventu gefolgert, und kannten nicht das Kartal an der Donau . . .»

In zwei späteren Briefen kommt Dr. M. wieder auf das *بیوردی* zurück. In dem letzteren, wo er seine früheren Ausführungen theils modifiziert theils vervollständigt, heisst es:

»Flügel (Kat. d. Wiener Handschr. II, 281) führt sub N:o 1087 ein Schreiben des Grossvezirs Mehemed Pascha aus gleicher Zeit an, welches die Subscription *مورد صحرای صراط* tragen soll. In dem ungewöhnlichen und unpassenden *مورد* steckt sicher *بیورد* oder *بیوردی*, denn letztere Lesung ist graphisch auch statthaft. Nun aber finden sich in den Staatsschriften *Feridûn bey's* verschiedene Subscriptionsen, welche, wenn Sie wollen, die *Bianchische* Deutung umstossen. Zwei Schreiben des Sultan *Murâd* vom Schlachtfelde von *Kossovopolje* (a. 791 H.; *Feridûn, Münschid-i-salatîn*, I, 113 ff.) datiren *بیورت قوس اوه*,

und diese Formel kehrt auch sonst häufig wieder: S. 122 بیورت نیکبولی (Nicopolis a. 798 H.), S. 140 بیورت صوفیه (Sofia a. 818), S. 142 بیورت فلیمه (Philippopol a. 818), sämtlich in Schreiben von Sultanen auf dem Feldzuge. Ebenso schreibt Schahroch Mirza dem Sultan aus Karabagh (S. 154). Sultan Selim schreibt an den Schah Ismail i J. 920: 1) بیورت انکمید aus Nicomedien (S. 353), dann 2) aus Erzindjân بیورت ارزنجان (S. 356), und nach der Schlacht bei Tschaldyran an seinen Sohn aus Choi بیورت خوی (S. 359), sowie aus Kaisarie بیورت قیصریه (S. 363), und so noch sehr oft. Das jüngste Beispiel findet sich in Feridûns Sammlung V. II S. Pf aus dem J. 1048 H. بیورت صکرای بغداد.

»Es sind nun *a priori* zwei Möglichkeiten gegeben: 1:0) بیورت steht für بیورتی für بیورلدی = *Bujuruldu* im Sinne von Befehl. Dagegen spricht aber, dass nach feststehendem Sprachgebrauch *bujurdu*, *bujuruldu*, nur die Erlasse der Paschas in selbständiger Stellung (Provinzialgouverneure etc.) bezeichnet, abgesehen von dem fehlenden ی; ferner die Analogie anderer Subscriptionen wie بیورلدی in der Stadt Aine Göl, بیورلدی in Brussa, بیورلدی in Adrianopel etc. Warum sind die Erlasse aus [den Residenzstädten] Brussa, Adrianopel, Constantinopel nicht auch als بیورت bezeichnet? — 2:0) بیورت heisst: 'in (ب) dem یورت *jurt* von' etc. یورت ist = منزل 'Station', und diess passt überall ausgezeichnet gut.»

»Ich glaube daher nach wiederholter Erwägung, dass das بیورلدی oder بیورلدی Ihres Diploms dem älteren بیورت entspricht, sei es dass بیورلدی zu lesen und dieses nur erweichte Schreibung von بیورت ist, oder dass mit Bianchi بیورلدی zu lesen und = یورت + اردی = یورت zu interpretieren ist, indem man das ältere, ungebräuchliche یورت durch یورت ersetzt. Ich ziehe erstere Interpretation = بیورت = یورت vor.»

Dieser Ansicht, dass in unserem Diplom بیورت zu lesen und durch »im Lager« zu übersetzen ist, schliesse ich mich meinerseits an, und zwar aus folgenden Gründen. Die Figur  des Diploms ist zunächst lediglich ein stilgerechtes Schluss-د, wenn sie auch recht gut für ein kalligraphisch (bezw. nachlässig) zusammengezogenes دی gelten kann. Ferner findet sich die Form یورت als gut bezeugte Nebenform von یورت bei Meninski, Zenker und

Barbier du Meynard¹. Schliesslich habe ich die Form *يور* auch in der Unterschrift eines Fermans aus dem J. 962 H. gefunden, welcher vom Sultan Suleimân I an den Gross-Admiral Piale Bey gerichtet und in Ahmed Djevdet's »*Tarîch*, neue Bearbeitung» (ترتيب جديد) Vol. I (Const. 1300 H.) S. ۱۷۹ aufgeführt ist. Die

Subscription lautet hier: *بيورن برده ترجان*². Die endgültige Lesung und Deutung der Unterschrift unseres Diploms dürfte mithin sein:

بيورن صكرامى قريه قرتال 'im Lager der Ebene des Dorfes Kartal'³.

Was nun die Lage dieses Dorfes betrifft, scheint mir auch Dr. Mordtmanns Ansicht an den bereits früher von ihm angezogenen Stellen bei Hammer und de La Motraye eine sichere Stütze zu erhalten. Nach Hammer (Gesch. d. Osm. R. VII, 155) erhielt am 8. April das türkische Heer Befehl von Daudpascha (nordöstlich von

¹ Zenker giebt: "مهنزل Turki Lugh.-i Ferh.-i Wassaf. *jurd* يور. *jurd* يورت"

مقام و آرمگاه و مقام; habitation, tente, campement; pays natal; pays, contrée; terres que l'on possède . . . *يورن تاجى* . . . celui qui détermine le lieu de campement d'une armée" . . . und ausserdem, wie auch Meninski und Barbier, an seiner alphabetischen Stelle: "*يورن jurd* s. *يورت*". Mallouf, Dict. Turc-Fr., hat nur *iord*.

² Wo diese 'Ebene Terdjân' (?) — in der Überschrift Ahmed Djevdets heisst sie *صكرامى ترجان* — gelegen ist, weiss ich nicht. — Durch einen sonderbaren Zufall folgt nach diesem Ferman bei Ahmed Djevdet (S. ۱۸۰) ein kaum drei Wochen später als unser Diplom, d. 6. Djum. el-achar a. 1123 H., datirtes Schreiben desselben Grosswesirs, Baltadschi Mehemed, von welchem (unter der Voraussetzung, dass die von Dr. M. angegebene Lage des Dorfes Kartal die richtige ist) das Diplom ausgefertigt ist. Jenes Schreiben enthält den Friedensvertrag, der zwischen den Gesandten Peters d. Gr. und dem Grosswesir abgeschlossen wurde (s. die Übers. d. türk. Originals bei de La Motraye, Voy. II, 20), und zwar

mit folgender Subscription: *بيورلدى صكرامى خوش [حوش كچمى]*. Hier steht *bujuruldu* (nicht *bujurdul*) durch *ء* deutlich als Subst. (im Sinne von 'Erlass') bezeichnet.

³ Nachdem Obiges bereits gesetzt war, kam mir ein neuer Brief von Dr. M. mit der Mitteilung zu, dass er "auch *يور* mit *و* am Ende statt *ت* gefunden hat. Tischendorf "Lehnswesen in den Moslem. Staaten" (Leipz. 1872) S. 47 führt aus einem *qanûn* Sultan Solimân des Prächtigen *jürd* 'Familiensitz', neben *اوجاق* 'Familiengut' an, und aus Aini Alis *رسائله* (geschr. 1018 H.) S. 122 Note 36 *يورلىق وارجانلىق*. — Diese beiden Wörter finden sich auch bei Zenker (s. v. *يورت*) zusammengestellt.

Constant.), woselbst sich der Sultan damals aufhielt, aufzubrechen, und nach einer ausführlichen Beschreibung der Zugordnung heisst es auf S. 156: »So war das Heer von Isakdschi nach der Ebene von Kartal übergesetzt«. Laut de La Motraye (Voy. II, 5), hatte der Grosswesir Baltadschi Méhémet am 14. Mai Constant. verlassen, um sich nach dem angewiesenen Sammelplatz Isaktscha zu begeben, und vom Übergang über die Donau heisst es dann (II, 14): »Cependant le Visir se hata de passer le Danube sur un pont de Bateaux, qu'il fit jeter sur ce Fleuve à Saccia¹, petit Bourg avec un vieux Château, situé à l'endroit où les Anciens ont placé le Pont de Darius. Toute l'Armée étant passée le 2. de Juillet, un gros détachement de Spahis alla» etc. Und einige Zeilen weiter unter heisst es: »Sur ces entrefaites . . . nous apprimes que le Sultan passoit à Andrinople«. Hieraus geht deutlich hervor, dass einerseits der Grosswesir genau zu der im Ferman angegebenen Zeit (am 1. Juli 1711) auf der Ebene von Kartal lagerte, und dass andererseits der Sultan, der Anfang April in Daudpáscha gewesen war, sich Anfang oder Mitte Juli nach Adrianopel begeben hatte.

Auch für verschiedene andere Berichtigungen und Aufschlüsse bin ich denselben Gelehrten zu Dank verpflichtet. Graf v. Müllin wie auch Dr. Mordtmann haben — ausser dem Hinweis auf das durch Verwechslung von *štre* mit *štr* hineingekommene unsinnige 'Milch' (S. 5. Z. 18) statt 'Most'² — auch darauf aufmerksam gemacht, dass die von mir *isbir u* ('Diener und') gelesenen ttürk. Wörter (Anf. d. Z. 2 im Text) einen Teil vom Namen des Dragomans ausmachen, also: 'Nikola Danal Spiro' (ttürk. *isbîro*), wozu noch Dr. M. bemerkt; »*اسبيرو* ist übrigens nur der Kriegsgefangene»³. — Am Schluss d. Z. 4 im Text hat Dr. M. meine mit einem gewissen Bedenken gegebene Lesung *شهنام* 'mein königliches' in *شردم* 'mein edles', corrigirt. Der von mir übersehene Doppelpunkt unter dem

¹ = Isaktscha.

² Nach Berichtigung dieses unverzeihlichen Fehlers, den ich übrigens bereits selbst bemerkt hatte, fallen natürlich auch die drei in der Übersetzung folgenden Fragezeichen weg. Daneben hat Dr. M. mit allem Fug darauf hingewiesen, dass *باغ* (eigtl. 'Garten') hier "durchaus der 'Weinberg' nicht das 'Grundstück' ist", welches letztere Wort in meine Übersetzung nur infolge der oben-erwähnten Verwechslung hineingekommen war.

³ Bei *Zenker* (nach Redhouse) ist *ispîr* "Bursche, Diener, hauptsächlich von rumelischer Herkunft".

Ja ist allerdings, wenn auch zum Teil mit dem grossen Verzierungs-
punkt zusammengefloßen, vollkommen deutlich. — In der Über-
setzung (S. 5 Z. 4) muss es nach Grf v. M. 'Söhne' statt 'Kinder'
heissen: — »Wegen *تکما لیف عرفیه*« [Z. 4 und 6 im Text, S. 5 Z. 5
und 24 der Übers.], schreibt Dr. M., »würde ich noch auf v. Ham-
mer »Des Osman. R. Staatsverf.« I, 180, verweisen. Die Befreiung
von Charâdj und *tekalif-i urfié* bedeutet eben vollständige Steuer-
freiheit«. — Zu 'Schonung' (S. 5 Z. 12) bemerkt Dr. M., dass
عفو اولدوب (Z. 5 im Text) hier wohl »Zollfreiheit gewähren« be-
deutet, und fügt hinzu: »*عفو* absolut ist allerdings auffällig, sonst
aber in Verbindung mit Ausdrücken wie Abgaben, Steuern, Gebühren
im Sinne von 'erlassen', 'nachlassen' durchaus üblich«. Ich hatte
das Wort 'Schonung' in der Bedeutung von 'Nachsicht, Rück-
sicht, égards' od. dgl. genommen, was jedoch nach Dr. M.'s An-
sicht vielmehr *احسان* oder *تلطیف* hätte heissen müssen. — Zu
'abgelegt' (S. 6 Z. 17) bemerkt Dr. M.: »Ich wäre entschieden
dafür, dass der Dragoman befugt sein soll, Schwert, Pfeil und Bogen,
Sporen etc. nicht ab- sondern anzulegen«. Das entsprechende türk.
Wort *کونترمک* (am Schluss d. Z. 9 im Text) bedeutet nach den Wbb.:
enlever, emporter, emmener; fortbringen, fortführen, fortschaffen (Zen.);
ferre, efferre, auferre; portare, portar fuori, condurre (Men.); porter
de près au loin; ôter, enlever (Fraschery); élever; enlever (P. de
Court.). Die wortgetreue Übersetzung wäre dann: »... wenn er
Schwert, Pfeil und Bogen, Sporen etc. mitgeführt« (im Sinne von
'angelegt'), und es fragt sich, ob dann das Umwinden des Kopfes
mit Weiss (vgl. die Note auf S. 6, am Ende) vielleicht anders auf-
zufassen wäre.

Schliesslich ist auch noch hinsichtlich eines anderen Punktes
morgen- und abendländische Gelehrsamkeit mit einander in Wider-
streit geraten. Die Wörter 6—8 auf Z. 8 im Text hatte ich als
اوراق اولاددن اولاق اقدچسندن gelesen und durch 'Vorboten und Vorboten-
gelder' übersetzt. Grf v. M. will statt dessen *اوراق اولاق اقدچسندن*
lesen und bemerkt hierzu: »Das Wort *اوراق evrak* — sämtliche
gelehrte Türken haben es, wenn ich ihnen das Facsimile des
Diplomes vorlegte, so gelesen — ist in der Bedeutung 'Papiere'
(Legitimationspapiere) ganz gebräuchlich. Eine Bezeichnung *ulak*
kommt auch in anderen ähnlichen Diplomen meines Wissens nicht

vor. Ausserdem scheint es natürlich, dass ein Reisender, der einen Eilboten braucht, denselben auch honorirt». Ich hatte mir jedoch die Sache so gedacht, dass der Reisende auf den einzelnen Stationen durch vorausgesandte Eilboten Pferde bestellen liess, die dann zur Vermeidung jedes Aufenthalts bei seiner Ankunft bereit stehen mussten, und dass für derartig zur Verfügung gehaltene Pferde im allgemeinen, d. h. von anderen als eben mit einem solchen Ferman versehenen Reisenden, eine Zuschlagsgebühr — was eben der Ausdruck اولاق *avlaq* besagen sollte — erhoben wurde. Da jedoch die Lesung اولاق, bei der auffallend genug لا genau dieselbe Schreibform wie sonst überall لا zeigt, graphisch durch den Umstand gestützt wird, dass auch لا in ادات (am Schluss d. Z. 10 im Text) genau dasselbe Aussehn wie لا hat, und da die mir vorher unbekannte Bedeutung 'Legitimationspapiere' einen vorzüglichen Sinn giebt, hegte ich keinen Zweifel, dass die Sache durch den Entscheid der türkischen Gelehrten abgemacht war. Andererseits wollte ich jedoch die Ansicht Dr. Mordtmanns über die Lesung اولاق hören, da er in seinem Briefe an Prof. Hartmann zu meiner Übersetzung 'Vorbote' nichts bemerkt hatte. Er schreibt hierüber folgendes:

»Mit dem اولاق derselben Herren [Türk. Gelehrten] habe ich mich beim besten Willen nicht befreunden können. Die Bedeutung 'Legitimationspapiere' ist durchaus neu und modern; die Sache selber ist den Türken der Tanzimâtepoche aus den Europäischen Polizeistaaten seeligen Angedenkens zugekommen, und wird von ihnen eifrig gepflegt. . . Ich mochte also bei Ihrem اولاق bleiben. . . Bei Hammer finde ich das Wort nur einmal, Osm. Gesch. IX 470 in der Form *ulaktschi*; es ist jetzt nicht mehr gebräuchlich. . . Ulaq dürfte aber eher ein *Curier*, der Briefe überbringt, als ein *Vorbote* sein». Aber in seinem letzten Brief urteilt Dr. M. über die Lesung *evraq* günstiger, und schreibt jetzt: »In der Wendung اولاق جريدہ 'Kopfsteuerzettel' findet sich dieses Wort in dem von Subhi in seiner Reichsgeschichte fol. 62 wörtlich mitgetheilten Ferman aus dem J. 1147 H. Ich halte es daher nicht für unmöglich, dass in unserm Diplom — wenn wirklich اولاق zu lesen — darunter 'Kopfsteuerzettel' zu verstehen sind, wenn schon die Auslassung des wesentlichen جريدہ mir starke Bedenken erregt. Sachlich würde es sehr gut passen.« Andererseits bemerkt Dr. M. noch über اولاق »dass sich dies Wort wirklich gebraucht findet. *Tarich-i Subhi* fol. 158 vs. Z. 21 v. o.

بوسنة اولاعجبى كلوب 'ein Curier von mir ist kürzlich angekommen'; ferner *Ahvâl-i Ghazavât der diâr-i Bosna* (Stamb. Neudruck v. J. 1293 H.) S. 9 Z. 2 v. u. اطراف واکتاف اولاقلم ايله بيورلدیلر ارسال ایلدیلر, 'der Pascha von Bosnien sendet nach allen Seiten Eilboten mit Bujuruldu's aus'; bezieht sich auf den Einfall der Oesterreicher i. J. 1149 H. Der Autor lebte gleichzeitig.»

Die Frage *ulaq* oder *evraq* mag mithin der eigenen Entscheidung des sachverständigen Lesers anheimgestellt werden.

Upsala im December 1894.

H. A.

